



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Welche Angaben muss ein Bewirtungsbeleg enthalten, damit der Betriebsausgabenabzug klappt?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im betrieblichen Tagesgeschäft kommt es häufig zur Bewirtung von Geschäftspartnern oder Kunden in Restaurants oder sonstigen gastronomischen Einrichtungen. Diese darf nach Ansicht des Finanzamts nicht in ein Luxusschlemmen ausarten - eine feste Grenze für den angemessenen Aufwand gibt es jedoch nicht. Die Kosten der Bewirtung von betriebsfremden Personen können Sie als Unternehmer zu 70 % als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen. Und die Vorsteuer auf die Bewirtungskosten können Sie vollständig mit der vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Wichtig ist, dass ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg vorliegt, denn ohne diesen ist Ihr Betriebsausgabenabzug gefährdet. Beispielsweise müssen alle Gäste und auch Sie als Bewirtender namentlich auf dem Beleg genannt sein. Verwendet der Bewirtungsbetrieb eine elektronische Kasse, muss die Rechnung mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesichert sein. Enthält die Rechnung eine Transaktionsnummer bzw. die Seriennummer der Kasse oder des Sicherheitsmoduls, können Sie davon ausgehen, dass sie ordnungsgemäß erstellt wurde. Bis zu einer bestimmten Höhe der Bewirtungsaufwendungen gibt es außerdem Vereinfachungsregelungen, die es sich zu kennen lohnt.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die für den Betriebsausgabenabzug notwendigen Pflichtangaben auf Bewirtungsbelegen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Angaben muss ein Bewirtungsbeleg enthalten, damit der Betriebsausgabenabzug klappt?

Ist der Beleg unvollständig oder sind die Kosten unverhältnismäßig hoch, kann das Finanzamt den Abzug versagen!

Ordnungsgemäße Rechnung des Gastronomiebetriebs ...

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:



- Name und Anschrift des Gastronomiebetriebs**
- Tag der Bewirtung**
- Art, Umfang und Entgelt** der in Anspruch genommenen Leistungen
 - jede einzelne Leistung muss gesondert aufgeführt werden
 - Bezeichnungen wie „Buffet“ oder „Menü XY“ reichen aus, lediglich „Speisen und Getränke“ jedoch nicht
- Preis** der Bewirtung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer
 - bei Rechnungsbeträgen bis 250 € brutto reichen Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Umsatzsteuersatz** (19 %)
- bei Rechnungsbeträgen über 250 € brutto: **Name des Bewirtenden** (ggf. handschriftlich auf der Rechnung vermerkt)
- Steuernummer** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Rechnungsausstellers
- fortlaufende Rechnungsnummer**, die zur Identifizierung einmalig vergeben wird

Achtung: Für den Betriebsausgabenabzug werden nur maschinell erstellte Rechnungen anerkannt! Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Kassensystem, muss dieses durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung abgesichert sein. Ferner muss auf der Rechnung eine Transaktionsnummer bzw. die Seriennummer des elektronischen Kassensystems oder des Sicherheitsmoduls vermerkt sein. Bei rein elektronischen Bewirtungsrechnungen müssen Sie die Regeln für die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen beachten (mehr Details dazu in der Infografik „Elektronische Eingangsrechnungen“).

... zu ergänzen um weitere Angaben



- vollständige **Namen aller bewirteten Personen** (inkl. des Einladenden)
 - bei der innerbetrieblichen Bewirtungen größerer Gruppen reicht eine pauschale Bezeichnung (z.B. 25 Mitarbeiter Firma A)
- konkreter **geschäftlicher Anlass** der betrieblichen Bewirtung (z.B. Vertragsverhandlung, Projektname)
 - allgemeine Angaben wie „geschäftliche Besprechung“ reichen nicht aus
 - Namen und konkreter Anlass müssen auch bei beruflicher Verschwiegenheitspflicht genannt werden (z.B. bei Rechtsanwälten)

Achtung: Fehlen die o.g. weiteren Angaben auf dem Rechnungsdokument, müssen Rechnung und Bewirtungsbeleg zusammengeführt werden (z.B. zusammengetackert). Idealerweise bestätigt der Einladende die Angaben durch seine Unterschrift, dies kann bei digitalen oder digitalisierten Rechnungen und ergänzenden Angaben auch mit einer elektronischen Signatur erfolgen.



Gut zu wissen: Bewirtung in betriebseigener Kantine

Vereinfachungsmöglichkeit zur Schätzung der Aufwendungen:

- Ansatz jeder Bewirtung mit pauschal 15 €
- Ansatz der geschätzten Sachkosten der Speisen und Getränke (ohne anteilige Kosten für Personal und Kantineinrichtung)
- Über die Aufwendungen ist ein Eigenbeleg zu erstellen, der vom Verantwortlichen im Unternehmen zu unterschreiben ist.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Bewirtungsbelege können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.